DIN 19 051

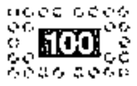

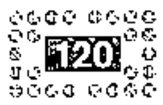

HBV im DGB

SATZUNG

A 97 - 00879

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
im DGB

HBV im DGB

SATZUNG

A 97 - 00879

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
im DGB

Beschlossen auf dem Verschmelzungsgewerkschaftstag am 3./4. September 1949 mit den Abänderungen des 2. Gewerkschaftstages vom 23./25. September 1951 in Köln, des 3. Gewerkschaftstages vom 17./20. Juni 1955 in Frankfurt/Main, des 4. Gewerkschaftstages vom 29. September bis 2. Oktober 1958 in Hannover, des 5. Gewerkschaftstages vom 18./21. Juni 1961 in Berlin, des 6. Gewerkschaftstages vom 14./17. September 1964 in Nürnberg, des 7. Gewerkschaftstages vom 15./20. September 1968 in Bremen und des 8. Gewerkschaftstages vom 1./6. Oktober 1972 in Dortmund.

Änderungen des § 14, Ziffern 1–7, sowie des § 15, V, Ziffern 1 und 4, durch Beschluß des Gewerkschaftsausschusses am 23. November 1972.

In der vorliegenden Satzung sind gültig:

a) die §§ 20 und 21 ab 5. Oktober 1972,

b) die §§ 1–13, 15–19, 22–35 sowie die Richtlinien nach § 26 II./2 ab 1. Januar 1973,

c) der § 14 ab 1. April 1973,

d) die Ziffer 9 a des § 26 sowie die Ziffer 6 der Richtlinien zu § 26 Abs. II Satz 2 ab 1. Juli 1973

Inhalt

	Seite
I. Name der Gewerkschaft	4
II. Geltungsbereich und Organisationsgebiet	4
III. Zweck, Ziel und Aufgaben	7
IV. Mitgliedschaft	9
V. Beiträge	14
VI. Leistungen	16
VII. Aufbau der Gewerkschaft	22
VIII. Verwaltung der Gewerkschaft	32
IX. Hauptfachabteilungen	37
X. Jugendgruppen und Frauenausschüsse	38
XI. Zeitschrift der Gewerkschaft	39
XII. Allgemeines	39
Richtlinien nach § 26 II./2	41
Beitrittserklärung	47

I. NAME DER GEWERKSCHAFT

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen" (HBV).
Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie des Internationalen Bundes der Privatangestellten (FIET).

II. GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATIONSGEBIET

§ 3

Die Gewerkschaft erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin.

§ 4

In ihrem Geltungsbereich ist die Gewerkschaft zuständig für die ihr nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zustehenden Arbeitnehmergruppen.
Als Organisationsgebiet gilt:

A Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art einschließlich ihrer Hauptverwaltungen sowie ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe.

I. Einzelhandel

Zum Beispiel:
Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser (einschließlich gastwirtschaftlicher Einrichtungen), Kleinpreis- und Einheitspreisgeschäfte, Filialbetriebe, Versandgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Zentrallager, Tankstellen.

II. Großhandel
Binnengroßhandel,
Handelsunternehmen und Auslieferungslager aller Industrien.

III. Ein- und Ausfuhrhandel
Einfuhrhandel,
Ausfuhrhandel,
Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel.

IV. Gemeinschafts-Ein- und -Verkauf
Gemeinschafts-Ein- und -Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaues).

V. Konsumgenossenschaften
Verwaltung, Verteilungsstellen, Zentrallager, Fuhrpark und Werkstätten.

VI. Geschäftsreisende

B Bank-, Geld- und Börsenwesen

I. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
1. Staats- und Landesbanken, Girozentralen, Landeskreditkassen,
2. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute,
3. Öffentliche Banken mit Sonderaufgaben.

II. Genossenschaftsbanken
1. Volksbanken,
2. Ländliche Spar- und Darlehnskassen (einschl. Zentralkassen),
3. Eisenbahn-Spar- und -Darlehnskassen.

III. Private Kreditinstitute
1. Kreditbanken,
2. Hypothekenbanken.

IV. Sparkassen (öffentlich-rechtliche und private)

V. Bausparkassen (öffentlich-rechtliche und private)
VI. Teilzahlungskreditinstitute
VII. Sonstige Zweige
1. Börsen,
2. Leihhäuser und Pfandämter,
3. Toto-, Wett- und Lotteriewesen,
4. Spielbanken.

C Versicherungen

I. Private Versicherungsunternehmen
II. Pensionskassen und Bestattungsvereine
III. Versicherungs-Vermittlergewerbe
IV. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten
V. Ersatzkassen

D Wirtschaftsdienste

I. Wohnungswirtschaft, Städtebau und Grundstückswesen, Wohnungsverwaltungen,
Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften,
Heimstättengesellschaften,
Haus- und Grundstücksmakler.

II. Verlagswesen
Zeitungsverlage,
Zeitschriftenverlage,
Buchverlage,
Musikalien-, Land- und Seekarten-, Kunstblätter- und Postkartenverlage,
Adreßbuch- und Adressenverlage
(jeweils ohne ihre Druckereien).

III. Vertriebs- und Verleihwesen
Buch-, Zeitungs-, Zeitschriftengrossisten,
Werbender Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenvertrieb,
Lesezirkel.

IV. Korrespondenz- und Nachrichtenbüros
V. Datenverarbeitungsinstitute
VI. Schreib- und Übersetzungsbüros
VII. Politische Fach- und wirtschaftliche Organisationen
Parteiverwaltungen,
Gewerkschaftsverwaltungen,
Wirtschafts- und Fachverbände,
Haus-, Grundbesitzer-, Mieter-, Siedler- und andere Vereinigungen,
Sonstige Interessenvertretungen.
VIII. Rechts- und Wirtschaftsberatung
Rechtsanwalts- und Notariatsbüros,
Sonstige Rechtsberatung,
Wirtschaftsberatung und -sachverständige,
Buch- und Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater und -bevollmächtigte,
Treuhandverwaltungen,
Auktions- und Versteigerungsgewerbe.
IX. Auskunfteien und Inkassowesen
Handelsauskunfteien,
Inkassogewerbe,
Detekteien.
X. Werbung und Vermittlung
Wirtschaftswerbung,
Werbemittler, Ausstellungs- und Messewesen,
Werbeberatung, Innen- und Außenwerbung.
XI. Reisebüros und Reiseveranstalter

III. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN

§ 5

1. Die Gewerkschaft ist unabhängig und bekennt sich zur Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

2. Die Gewerkschaft erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten und Arbeiter ihres Organisationsbereiches mit dem Ziel, den Anspruch der Arbeitnehmer auf Gleichberechtigung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu verwirklichen.

3. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft folgende Aufgaben:

   a) Weitere Verwirklichung, Sicherung und Ausbau einer freiheitlich sozialen Grundordnung im Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatswesen der Bundesrepublik.

   b) Regelung und Verbesserung der Löhne, Gehälter und aller sonstigen Arbeitsbedingungen.

   c) Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmungen sowie auf überbetrieblicher Ebene zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft durchzusetzen.

   d) Vorbereitung und Durchführung der Betriebsrats-, Personalrats- und Jugendvertreterwahlen. Unterstützung der Betriebs- und Personalräte sowie der Jugendvertreter.

   e) Gewerkschaftspolitische Schulung und Bildung der Mitglieder, Funktionäre, Betriebs- und Personalräte sowie der Jugendvertreter. Heranbildung gewerkschaftlichen Funktionärnachwuchses.

   f) Förderung und Vertiefung der Allgemeinbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Jugend.

   g) Unterstützung aller Bestrebungen zur Verbesserung des gesamten Schul-, Bildungs- und Ausbildungswesens.

   h) Mitwirkung an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherung, des Arbeits- und des Sozialrechts.

   i) Verbesserung des Schutzes der Arbeitskraft, besonders für Frauen und Jugendliche.

   j) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft oder aus der Sozialversicherung ergeben.

   k) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks und Aussperrungen, Unterstützung der Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft gemaßregelt wurden.

   l) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung nach Zustimmung durch den Hauptvorstand angewandt werden. Der Gewerkschaftsausschuß beschließt für die Durchführung von Arbeitskämpfen besondere Richtlinien.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle im Organisationsbereich der Gewerkschaft HBV beschäftigten Arbeitnehmer werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gewerkschaft sowie die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.

Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung kann den Beitritt innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann beim Hauptvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig.

3. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Gewerkschaft zurückzugeben.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind außerdem die aus anderen Gewerkschaften des DGB ausgeschlossenen Mitglieder, es sei denn, daß die Gewerkschaft, die das Mitglied ausgeschlossen hat, keine Einwendung gegen eine Mitgliedschaft erhebt.
5. Die Anrechnung früherer Mitgliedszeiten erfolgt nach besonderen Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 7
Mitgliedschaft während der Wehrpflicht

Bei zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufenen Mitgliedern oder bei Haft wegen Verweigerung des Wehr- oder Ersatzdienstes bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten. Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung ist von der Einberufung zu unterrichten.

§ 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

Alle Rechte sind an die Voraussetzungen satzungsmäßiger Beitragszahlung geknüpft.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung ihrer Ziele zu wirken, nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln, die Beiträge pünktlich und in der dem Bruttoarbeitseinkommen entsprechenden Höhe zu entrichten.

§ 9
Übertritt

1. Wird für ein Mitglied eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, so soll es in die neu zuständig gewordene Gewerkschaft übertreten.
2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Orts-/Bezirksverwaltung an die neue Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt wird erst mit Aufnahme der Beitragszahlung bei der zuständigen DGB-Gewerkschaft wirksam.
3. Dem von einer anderen Gewerkschaft übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Tod;
   b) durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens 6 Wochen vor Quartalsschluß durch schriftliche Kündigung der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung erklärt worden ist;
   c) durch Ausschluß.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Die Beitrags-

pflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 11
Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
   a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen;
   b) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat;
   c) antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen durch seine Mitgliedschaft fördert oder in Wort und Schrift bzw. durch andere aktive Mitwirkung unterstützt.
2. a) Mitglieder, welche nachweislich die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern oder durch Streikbruch schädigen, können vom Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem zuständigen Orts-/Bezirksverwaltungsvorstand ohne Ausschlußverfahren ausgeschlossen werden. Dieses Recht kann der Hauptvorstand an den geschäftsführenden Hauptvorstand delegieren.
   b) Mitglieder von Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluß mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist, sind vom Hauptvorstand ohne Ausschlußverfahren nach den vom Gewerkschaftsausschuß zu beschließenden Durchführungsbestimmungen auszuschließen.
3. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossene Verfahrensordnung.

4. Der zuständige Landesbezirksvorstand kann beschließen, daß während des Ausschlußverfahrens alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen.
5. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in:
   a) Ausschluß aus der Gewerkschaft;
   b) Ausschluß auf eine bestimmte Zeit (bis zu 3 Jahren) mit Einräumung der Möglichkeit zur Wiederaufnahme;
   c) Aberkennung von Funktionen und befristeter Ausschluß von Funktionen (bis zu 3 Jahren);
   d) Ausschluß von Versammlungen und Veranstaltungen;
   e) Erteilung einer Rüge;
   f) Anordnung einer neuen Untersuchung;
   g) Ablehnung des gestellten Ausschlußantrages.
6. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Kontrollausschuß.
7. Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 12
Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann durch die Orts-/Bezirksverwaltung erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag nur durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

§ 13
Aufenthaltswechsel

1. Jede Änderung der Betriebs- oder Wohnungsadresse ist der Orts-/Bezirksverwaltung sofort mitzuteilen.
2. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Orts-/Bezirksverwaltung verziehen, haben sich bei der zuletzt zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung abzumelden und bei der neuen Orts-/Bezirksverwaltung anzumelden.
3. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

V. BEITRÄGE

§ 14

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet. Die Beiträge werden nach dem monatlichen Bruttoarbeitseinkommen berechnet.
2. Es werden folgende Beiträge erhoben:

1	Auszubildende	DM 2,–
2	Einkommen bis zu DM 600,–	DM 6,–
3	Einkommen bis zu DM 650,–	DM 7,–
4	Einkommen bis zu DM 700,–	DM 8,–
5	Einkommen bis zu DM 800,–	DM 9,–
6	Einkommen bis zu DM 900,–	DM 10,–
7	Einkommen bis zu DM 1000,–	DM 12,–
8	Einkommen bis zu DM 1200,–	DM 15,–
9	Einkommen bis zu DM 1500,–	DM 18,–
10	Einkommen bis zu DM 1800,–	DM 21,–
11	Einkommen bis zu DM 2100,–	DM 24,–
12	Einkommen über DM 2100,–	DM 27,–
13	Freiwilliger Beitrag	DM 30,–
14	Freiwilliger Beitrag	DM 40,–
15	Freiwilliger Beitrag	DM 50,–

3. Rentner, Wehrdienst- oder Wehrersatzdienstleistende sowie Mitglieder ohne Arbeitseinkommen zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen monatlichen Anerkennungsbeitrag von DM 2,–.
4. Mitglieder mit geringfügigem Einkommen bis zu DM 450,– monatlich können nach Antragstellung bei der jeweiligen Orts-/Bezirksverwaltung einen Beitrag von monatlich DM 4,50 entrichten.
5. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist freigestellt.
6. Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Notwendig werdende Änderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Gewerkschaftsausschuß beschlossen werden. Sie sind dem nächsten Gewerkschaftstag zur Beschlußfassung zu unterbreiten.
7. Gezahlte Beiträge werden durch Beitragsmarken bzw. Jahresquittungen bestätigt.
8. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er ist eine Bringschuld und jeweils am Letzten des Monats fällig. Das Jahr hat 12 Beitragsmonate.
9. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Mitgliedes durch die Orts-/Bezirksverwaltung Stundung der Beiträge bis zu 3 Monaten gewährt werden.
10. Während der Dauer des Bezuges von Unterstützungsleistungen nach § 15 sind die vollen Beiträge entsprechend dem bisherigen Bruttoarbeitseinkommen zu zahlen.

    Die Beiträge werden bei allen satzungsgemäß zu gewährenden Unterstützungen einschließlich der Wartezeit in Abzug gebracht.

VI. LEISTUNGEN

§ 15

I. Allgemeines:

1. Nach Ablauf der Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern folgende Unterstützungen:

   a) an Mitglieder, die durch Eintreten für die Grundsätze der Gewerkschaft gemaßregelt werden (nach Abschnitt II);
   b) bei Streiks und Aussperrungen (nach Abschnitt III);
   c) bei außerordentlichen Notfällen (nach Abschnitt IV);
   d) bei Freizeitunfällen (nach Abschnitt V);

   Mitglieder, die keine satzungsgemäßen Beiträge entrichten, erhalten keine Unterstützungen.

2. Alle auf Grund dieser Satzung gezahlten Unterstützungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge.

4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als 2 Monate im Rückstand sind.

5. Beim Bezuge von Unterstützungsleistungen nach § 15 sind die nach Ziffer 4 rückständigen Beiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

6. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.

7. Die in früheren Gewerkschaften bis 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Eintritt vor dem 1. 1. 1950 vollzogen wurde.

8. Über die Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

II. Gemaßregeltenunterstützung:

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:

   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 3 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Orts-/Bezirksverwaltung erfolgt sein;
   c) die Maßregelung muß bei Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern von der Orts-/Bezirksverwaltung, bei anderen Verwaltungsstellen von der Landesbezirksleitung anerkannt sein; dem Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

2. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Hauptvorstand. Für die Berechnung der Gemaßregeltenunterstützung ist der in den letzten 6 Monaten geleistete Beitrag maßgebend, sofern nicht Ziffer 1a bei der Berechnung angewandt werden muß.

3. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

4. Die Unterstützung gilt mit dem Tage der Meldung der Maßregelung. Die Auszahlung der Unterstützung er-

folgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung und nach Anweisung des Hauptvorstandes.

5. Die Unterstützungssätze sind die gleichen wie bei Streiks und Aussperrungen.
6. Familienzuschläge sind die gleichen wie bei Streiks und Aussperrungen.

III. Streikunterstützung:

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes, insbesondere über Beginn und Ende eines Streiks sind für die betreffenden Mitglieder bindend.
2. Für die Dauer eines vom Hauptvorstand genehmigten Streiks wird Unterstützung gezahlt. Sie beträgt:
   a) das 10fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens 3 Monate;
   b) das 12fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens 12 Monate;
   c) 1/5 der wöchentlichen Unterstützung je Tag, wenn der Streik weniger als eine Woche dauert.

   Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks oder der Aussperrung.
   In begründeten Ausnahmefällen und für Auszubildende werden Sonderregelungen durch den Hauptvorstand beschlossen.
3. Die gleichen Unterstützungen werden bei Aussperrung gezahlt. Über Beginn und Ende der Aussperrungsunterstützung entscheidet der Hauptvorstand.
4. Unterstützungen bei den vom Hauptvorstand genehmigten Streiks oder bei Aussperrung kann ein Mitglied nur erhalten, wenn es bei Beginn des Streiks oder der Aussperrung drei Monatsbeiträge entrichtet hat.

5. Dazu tritt für die Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familie sorgen, ein Zuschlag. Dieser beträgt für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigte Kind 12,– DM je Woche. Diese Zuschläge gelten auch für Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder verwitwet, geschieden oder ledig sind und bisher für den Unterhalt der Kinder gesorgt haben.

6. Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur einmal gewährt werden.

7. Bei Berechnung der Höhe der Streikunterstützung wird der Durchschnittsbeitrag der letzten 3 Monate zugrunde gelegt. In Anrechnung kommen nur die geleisteten Vollbeiträge. Stimmt der ermittelte Durchschnittsbeitrag nicht mit einem Beitrag der Klasse 2 bis 15 überein, so wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

8. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn die durch die Orts-/Bezirksverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen erfüllt wurden, gegen schriftliche Bestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag des Streiks oder der Aussperrung. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag entfallenden Feiertage.

9. Die Unterstützungszahlung darf im Einzelfall zusammen mit anderen Bezügen des Unterstützten nicht höher als das Bruttoeinkommen sein, d. h., hierüber hinausgehende Bezüge sind an der Unterstützung zu kürzen.

IV. Unterstützung bei außergewöhnlichen Notfällen:

1. Mitglieder, die ihre Beiträge mindestens 12 Monate ununterbrochen gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten.
2. Gesuche um Unterstützung bei außerordentlicher Notlage sind zusammen mit der Schilderung der Notlage und der Familienverhältnisse und dem Mitgliedsausweis bei der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung einzureichen, die sie mit ihrer Stellungnahme über die Landesbezirksleitung an den Hauptvorstand weitergibt. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches.
3. Die Erledigung der Anträge muß nach den Richtlinien des Hauptvorstandes erfolgen.

V. Unterstützung bei Freizeitunfällen

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge bezahlt haben, wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. auf solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Der Versicherungsschutz versteht sich weltweit. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.

Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

3. Die Freizeitunfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:
   a) eine Todesfallentschädigung
      in Höhe des 140fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;
   b) eine Invaliditätsentschädigung
      in Höhe des 420fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,– DM, als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.
      Für Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge entrichten;
   c) ein Unfall-Krankenhausgeld
      in Höhe des 30fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch 60,– DM pro Tag der stationären Behandlung, als einmalige Entschädigung bei wenigstens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt.
4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monatsbeiträgen ergibt.
   Für Mitglieder, die nicht Beiträge nach mindestens Beitragsklasse 2 zahlen, bemessen sich die Leistungen nach dem Beitrag der Beitragsklasse 2. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als 2 Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.
5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises un-

verzüglich nach Eintritt eines Freizeitunfalles an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten.

VI. Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)

Die „GUV" ist eine gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung, die für die Mitglieder aller DGB-Gewerkschaften, die durch das Lenken oder Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, besteht. Mitglieder, welche Beiträge zur „GUV" entrichten, haben zusätzlich Anspruch auf Leistungen und Unterstützungen gemäß der Satzung und Geschäftsanweisung der „GUV".

§ 16

Rechtsauskünfte und Rechtsschutz

Die Gewerkschaft erteilt ihren Mitgliedern kostenlos Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft Rechtsschutz und die Vollstreckung eines rechtskräftigen Titels mit Kostenübernahme gewährt werden.
Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand.

VII. AUFBAU DER GEWERKSCHAFT

§ 17

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut. Bei Wahlen und Beschlußfassungen ist die Mitgliedschaft unter Wahrung demokratischer Grundsätze allein bestimmend.
   Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl kann dann offen erfolgen, wenn nur ein

Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen die Akklamation kein Widerspruch erhebt.

2. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die in der Regel mindestens 1 Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.

3. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand bzw. Landesbezirks- oder Ortsvorstand.

4. Die Mitglieder werden organisatorisch in Orts- und Bezirksverwaltungen zusammengefaßt. Die Organisationsgebiete bestimmt der Hauptvorstand bzw. Gewerkschaftsausschuß.

5. Die Orts- und Bezirksverwaltungen sind in Landesbezirke zusammengefaßt. Notwendige Änderungen erfolgen durch Beschluß des Gewerkschaftsausschusses.

§ 18

Organe der Gewerkschaft

I. Beschließende Organe

Gewerkschaftstag	(§ 19)
Gewerkschaftsausschuß	(§ 20)
Hauptvorstand	(§ 21)
Landesbezirkskonferenzen	(§ 25)
Landesbezirksvorstände	(§ 25)
Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen auf Ortsebene	(§ 26)

II. Geschäftsführende Organe
Geschäftsführender Hauptvorstand (§ 24)
Landesbezirksleitungen (§ 25)
Orts- und Bezirksverwaltungsvorstände (§ 26)
III. Kontrollorgane
Kontrollausschuß (§ 22)
Revisionskommission (§ 23)
Revisionskommission auf Orts- u. Bezirksebene (§ 26)

§ 19
Der Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft. Er findet spätestens alle 4 Jahre statt. Die Einberufung erfolgt nach voraufgegangenem Beschluß des Gewerkschaftsausschusses durch den Hauptvorstand.
2. Die Mitglieder entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte nach der vom Gewerkschaftsausschuß zu erlassenden Wahlordnung. Sie behalten ihr Mandat bis zur Ausschreibung des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Zahl der Delegierten wird nach dem Jahresdurchschnitt an zahlenden Mitgliedern des dem Gewerkschaftstag vorausgegangenen Kalenderjahres ermittelt. Bei der Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachabteilungen, Frauen, Jugend) angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Gewerkschaftstag ist 3 Monate vor seinem Beginn – unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung – in der Zeitschrift der Gewerkschaft auszuschreiben.
4. Anträge zum Gewerkschaftstag können von den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, den Landesbezirkskonferenzen, den Orts-, Bezirks-, Landesbezirksvorständen, dem Gewerkschaftsausschuß, dem Hauptvorstand, der Bundesjugendkonferenz, dem Hauptjugendausschuß und dem Hauptfrauenausschuß gestellt werden.
5. Der Hauptvorstand wählt vor Stattfinden des Gewerkschaftstages im Einvernehmen mit den Landesbezirksvorständen aus den Delegierten zum Gewerkschaftstag Kommissionen, die die Aufgabe haben, die eingegangenen Anträge für den Gewerkschaftstag vorbereitend zu behandeln.
6. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses, der Revisionskommission, des Hauptfrauen- und des Hauptjugendausschusses, die Landesbezirksleiter, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Landesbezirksleitungen sowie die geschäftsführenden Sekretäre der Orts-/Bezirksverwaltungen nehmen mit beratender Stimme am Gewerkschaftstag teil.
   Die Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes haben das Teilnahmerecht mit beratender Stimme.
7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln ($^2/_3$) der stimmberechtigten Delegierten.
8. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
10. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:

a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie über die Berichte des Kontrollausschusses und der Revisionskommission; Entlastung des Hauptvorstandes;

b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftspolitik;

c) Wahl des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses und der Revisionskommission;

d) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge;

e) Änderungen der Satzung, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird.

11. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Orts-/Bezirksverwaltungen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten; außerdem, wenn der Gewerkschaftsausschuß dies mit drei Vierteln (3/4) seiner Mitglieder beschließt.

12. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten im Grunde die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag.
Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 20
Der Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß ist das höchste beschließende Organ zwischen den Gewerkschaftstagen, er besteht aus 25 ehrenamtlichen Mitgliedern, diese und deren Stellvertreter werden vom Gewerkschaftstag für 4 Jahre gewählt.

Die Landesbezirksvorstände benennen entsprechend der anteiligen Mitgliederzahl an der Gesamtmitgliederzahl die Gewerkschaftsausschuß-Mitglieder und deren Stellvertreter. Jedem Landesbezirk steht mindestens ein Vertreter zu.

2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Gewerkschaftsausschuß werden durch diesen auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände vorgenommen.

3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, der Vorsitzende des Kontrollausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission, der Redakteur, die Landesbezirksleiter, der Organisationssekretär, die Sachbearbeiterin für Frauenfragen und der Bundesjugendsekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses teil. Weitere Gewerkschaftsfunktionäre sowie Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

4. Der Gewerkschaftsausschuß tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom Hauptvorstand rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der für die Beratung erforderlichen Unterlagen eingeladen.
Der Gewerkschaftsausschuß muß einberufen werden, wenn das von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

5. Die Sitzung des Gewerkschaftsausschusses leitet der Vorsitzende der Organisation.

6. In Angelegenheiten, die über das satzungsgemäße Aufgabengebiet des Hauptvorstandes hinausgehen, entscheidet der Gewerkschaftsausschuß.

Dies betrifft vornehmlich Sonderfälle, die Satzungsänderungen erforderlich machen. Für Satzungsänderungen

ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses erforderlich. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet über vorgenommene Satzungsänderungen endgültig. Eine Änderung der §§ 19 bis 23 kann nur durch den Gewerkschaftstag erfolgen.
Neben der Beschlußfassung über Satzungsänderungen hat der Gewerkschaftsausschuß vornehmlich folgende Aufgaben:

- Beschlußfassung über satzungsergänzende Richtlinien;
- Festlegung von Prioritäten im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und Überwachung der Durchführung dieser Beschlüsse;
- Genehmigung des vom Hauptvorstand zu erstellenden Haushaltsplanes;
- vorläufige Genehmigung des Jahresabschlusses;
- Ersatzwahlen zum Hauptvorstand;
- Anordnung der Urabstimmung bei Maßnahmen, die einschneidende Veränderungen für die Gewerkschaft beinhalten.

§ 21
Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus 19 Mitgliedern, und zwar:
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) dem 2. Vorsitzenden,
   c) 3 weiteren hauptamtlichen Mitgliedern,
   d) je einem ehrenamtlichen Beisitzer der Landesbezirke, die dafür Vorschläge unterbreiten,
   e) 2 ehrenamtlichen Beisitzern aus gewerblichen Berufen,
   f) 2 ehrenamtlichen weiblichen Beisitzern,
   g) einem ehrenamtlichen Beisitzer aus der Gewerkschaftsjugend.

   Von den unter e) und f) zu wählenden Beisitzern stellt der an Mitgliedern stärkste Landesbezirk 2 Beisitzer, die beiden folgenden Landesbezirke je einen Beisitzer.
2. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht Arbeitnehmer dieser Gewerkschaft sein.
4. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft und vertritt dieselbe nach innen und außen.
5. Zum Abschluß von verbindlichen Geschäften sowie Verträgen und zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen für die Gewerkschaft ist die Unterschrift der beiden Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich.
   Arbeitsverträge und Verträge, die finanzielle Leistungen an Wahlangestellte zum Inhalt haben, bedürfen jedoch der Einwilligung des gesamten Hauptvorstandes.
6. Dem Hauptvorstand obliegt u. a.:
   a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und des Gewerkschaftsausschusses ergeben, gewissenhaft auszuführen;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   c) den Landesbezirks- und Orts-/Bezirksverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu geben;
   d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten.

7. Die Landesbezirksleiter, der Redakteur, der Organisationssekretär, die Sachbearbeiterin für Frauenfragen und der Bundesjugendsekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

   Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 22
Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Sein Sitz soll sich nicht am gleichen Ort des Hauptvorstandes befinden und wird vom Gewerkschaftstag gewählt.

   Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Kontrollausschusses auf Vorschlag der Landesbezirke.

   Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglied des Kontrollausschusses sein.
2. Zwischen 2 ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Kontrollausschuß werden auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände durch den Gewerkschaftsausschuß vorgenommen.
3. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Geschäftsführung vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
4. Die Amtsdauer des Kontrollausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
5. Der Kontrollausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

   Die Zusammensetzung des Kontrollausschusses wird in der Zeitschrift der Gewerkschaft veröffentlicht.

   Der Kontrollausschuß tritt zusammen, wenn 2 seiner Mitglieder dieses beantragen.
6. Der Kontrollausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag und dem Gewerkschaftsausschuß über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 23
Revisionskommission

1. Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Revisionskommission ausgeübt, die von dem Gewerkschaftstag gewählt wird.
2. Die Mitglieder der Revisionskommission und ihre Stellvertreter werden der Mitgliedschaft der Orts-/Bezirksverwaltung entnommen, an welcher der Hauptvorstand seinen Sitz hat. Sie dürfen weder Angestellte der Gewerkschaft sein noch dem Hauptvorstand angehören.
3. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnung des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.
4. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß schriftlich mitzuteilen.
5. Einwendungen gegen die Geschäftsführung der Hauptkasse sind dem Hauptvorstand und dem Kontrollausschuß zu unterbreiten.

6. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag und dem Gewerkschaftsausschuß über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
7. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
8. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

VIII. VERWALTUNG DER GEWERKSCHAFT

§ 24

Geschäftsführender Hauptvorstand

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Diesem obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

§ 25

I. Landesbezirke

1. Die Landesbezirke setzen sich aus Orts- und Bezirksverwaltungen zusammen.
2. Spätestens 3 Monate vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag finden Landesbezirkskonferenzen statt. Die Delegierten zur Landesbezirkskonferenz werden von den Ortsverwaltungen nach der vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung gewählt. Sie behalten ihr Mandat bis zur Ausschreibung der nächsten Landesbezirkskonferenz vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag. Die Kosten dieser Konferenz trägt der Hauptvorstand.

3. Weitere Landesbezirkskonferenzen können nach Bedarf stattfinden. Die Kosten hierfür tragen die Ortsverwaltungen, welche Delegierte entsenden.

   Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz ist vom Landesbezirksvorstand mit Billigung des Hauptvorstandes einzuberufen, falls dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Landesbezirks vertreten.
4. Alle Landesbezirkskonferenzen sind vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die Sekretäre der Landesbezirksleitungen, Ortsverwaltungen und Bezirksverwaltungen nehmen an den Landesbezirkskonferenzen mit beratender Stimme teil.
6. Zu den Aufgaben der Landesbezirkskonferenzen gehören insbesondere
   a) Berichte des Landesbezirksvorstandes und der Landesleitung entgegenzunehmen,
   b) Beratung und Beschlußfassung über allgemeine Anträge,
   c) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Landesbezirksvorstandes und über eigene Anträge an den Gewerkschaftstag,
   d) Wahl des Landesbezirksleiters und des Landesbezirksvorstandes (vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag).
7. Die Landesbezirkskonferenz wählt den Vorstand. Dieser besteht aus dem Landesbezirksleiter als Vorsitzenden, einem ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden, 6 bis 8 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie dem Landesbezirksjugendleiter und der Vorsitzenden des Landesbezirksfrauenausschusses, die ebenfalls ehrenamtlich tätig sein müssen.

Die Zahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes erweitert werden. Die Sekretäre in den Landesbezirksleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes teil. Für jedes ordentliche Mitglied des Landesbezirksvorstandes ist je ein Ersatzmitglied zu wählen; das Ersatzmitglied wird tätig, wenn das ordentliche Mitglied, für das es gewählt worden ist, aus dem Landesbezirksvorstand ausscheidet.

8. Der Landesbezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) alle gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 5 dieser Satzung innerhalb des Landesbezirks durchzuführen,
   b) mit den Organen des DGB innerhalb des Landesbezirks zusammenzuarbeiten,
   c) die Erfüllung der zugewiesenen tarif- und sozialpolitischen Verpflichtungen zu überwachen,
   d) die Landesbezirkskonferenz vorzubereiten und einzuberufen.

II. Landesbezirksleiter

1. Der Landesbezirksleiter ist als Geschäftsführer des Landesbezirkes und als Beauftragter des Hauptvorstandes tätig.
2. Der Landesbezirksleiter hat die Interessen der Gewerkschaft innerhalb des Landesbezirkes zu vertreten. Er hat insbesondere die Aufgaben,
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes, soweit sie der Satzung sowie Beschlüssen und Richtlinien nicht widersprechen, durchzuführen,

   c) im Rahmen des Landesbezirkes Tarifverhandlungen zu führen und Tarife abzuschließen,
   d) die Orts-/Bezirksverwaltungen zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überwachen und zu überprüfen.
3. Die Kosten der Landesbezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

§ 26

Orts- und Bezirksverwaltungen

I. Ortsverwaltungen

1. In Orten mit mehr als 60 Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden.
2. Organe der Ortsverwaltungen sind:
   die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung,
   der Ortsverwaltungsvorstand,
   die Revisionskommission.
3. Wahlen zu den Organen der Ortsverwaltung finden alle 2 Jahre statt. Wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz der Ortsverwaltung. Sie wählt den Vorstand und eine aus 3 bis 5 ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern können das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abtreten. In Ortsverwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind die Rechte der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen.
6. Die Ortsverwaltungen haben sich auf der Grundlage der vom Hauptvorstand erlassenen Mustersatzung in ihrer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung eine Ortssatzung zu geben, die der Bestätigung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes bedarf.

7. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand. Dieser besteht in der Regel aus:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer,
dem Jugendleiter,
der Vorsitzenden des Frauenausschusses
sowie 4 bis 6 Beisitzern, wovon mindestens einer gewerblicher Arbeitnehmer sein muß.

Im Vorstand müssen alle vorhandenen Fachabteilungen vertreten sein.

Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dem die Vorsitzenden der Fachabteilungen bzw. der Fachgruppen angehören.

Im Ortsverwaltungsvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.

Der geschäftsführende Sekretär ist Mitglied des Vorstandes.

8. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand und Landesbezirksvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen,
   c) Fachabteilungen und Fachgruppen sowie einen Frauenausschuß und Jugendgruppen zu bilden, soweit dies möglich ist,
   d) Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen durchzuführen,
   e) mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der DGB-Kreise zusammenzuarbeiten.

9. a) Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhält die Ortsverwaltung/Bezirksverwaltung 25 Prozent des Beitragsaufkommens.
   b) Ortsverwaltungen, die von einer hauptamtlich besetzten Ortsverwaltung betreut werden, sind verpflichtet, ein Viertel des ihnen zustehenden Beitragsaufkommens an die sie betreuende Ortsverwaltung abzuführen.

II. Bezirksverwaltungen

1. Ortsverwaltungen können sich zu einer Bezirksverwaltung zusammenschließen.
2. Über das Verfahren für den Zusammenschluß sowie für den Aufbau und die Arbeitsweise der Bezirksverwaltungen erläßt der Gewerkschaftstag Richtlinien.

IX. HAUPTFACHABTEILUNGEN

§ 27

1. Entsprechend der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder werden folgende Hauptfachabteilungen gebildet:
   1. Handel
   2. Banken
   3. Versicherungen
   4. Wirtschaftsdienste

   Innerhalb der Hauptfachabteilungen können Fachgruppen gebildet werden.

   Die Leitung der Hauptfachabteilungen obliegt den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
2. Über die Aufgaben und den Aufbau der Hauptfachabteilungen und Fachgruppen erläßt der Gewerkschaftsausschuß besondere Richtlinien.

X. JUGENDGRUPPEN UND FRAUENAUSSCHÜSSE

§ 28

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Jugendlichen und Frauen sind die gewerkschaftliche Jugend- und Frauenarbeit von allen Organen der Gewerkschaft zu fördern.
Für beide Bereiche erläßt der Gewerkschaftsausschuß besondere Richtlinien.

§ 29

1. Zur Gewerkschaftsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr.
2. Die Gewerkschaftsjugend versteht sich als demokratische und politische Jugend in der Gesamtorganisation. Sie vertritt auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der HBV-Organe sowie der vom DGB-Bundesausschuß beschlossenen „Leitsätze der Gewerkschaftsjugend" gewerkschaftliche und politische Forderungen.
   Gewerkschaftliche Jugendarbeit soll die jungen Arbeitnehmer in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen politischen Denken und Handeln befähigen. In diesem Sinne wird die Jugend zum gewerkschaftlichen und politischen Engagement aufgefordert.
3. Vor jedem Gewerkschaftstag findet eine Bundesjugendkonferenz statt.

§ 30

Die weiblichen Mitglieder bilden zur Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen auf Orts-, Landes- und Bundesebene Frauenausschüsse.

Die Frauenausschüsse haben die Aufgabe, die weiblichen Mitglieder mit den Gedanken und Zielen der Gewerkschaft vertraut zu machen, um sie für die allgemeine Gewerkschaftsarbeit zu gewinnen und für die Übernahme von gewerkschaftlichen Aufgaben vorzubereiten.
Sie sollen durch ihre beratende Funktion die Aufklärungs- und Werbearbeit der Gewerkschaft bei den weiblichen Arbeitnehmern unterstützen.

XI. ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT

§ 31

Die Gewerkschaft gibt eine eigene Gewerkschaftszeitung heraus, die die Mitglieder kostenlos erhalten.

XII. ALLGEMEINES

§ 32

Die Anstellung, Entlassung und Versetzung von Sekretären erfolgt mit Zustimmung der zuständigen geschäftsführenden Organe der Gewerkschaft durch den Hauptvorstand.
Die Anstellung und Entlassung von Büropersonal erfolgt durch dasjenige geschäftsführende Organ, aus dessen Mitteln die Besoldung erfolgt.
Für die Besoldung gilt die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossene Tarifregelung. Sämtliche Gehaltsabrechnungen erfolgen beim Geschäftsführenden Hauptvorstand.
Ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Hauptvorstandes oder auf Antrag des Gewerkschaftsausschusses mit Zweidrittelmehrheit des Gewerkschaftsausschusses entlassen werden. Bis zur

Entscheidung über die Entlassung durch den Gewerkschaftsausschuß kann der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit eine notwendig erscheinende Suspendierung verfügen.
Der Gewerkschaftsausschuß hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.

§ 33

Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund

1. Die Gewerkschaft ist gemäß § 2 der Satzung Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes.
2. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird.

§ 34

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 35

Auflösung der Gewerkschaft

1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.

Protokollnotiz zur Satzung in der Fassung des 7. Ordentlichen HBV-Gewerkschaftstages

Wegen der besonderen Struktur der Landesbezirke Berlin und Saar, die gleichzeitig die Funktionen einer Ortsverwaltung ausüben, gelten für die Organisationsarbeit abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung die von den Landesbezirkskonferenzen beschlossenen und vom Hauptvorstand genehmigten Landessatzungen.

Bremen, 19. 9. 1968

Der 7. Ordentliche Gewerkschaftstag erläßt zu § 26 Abs. II Satz 2 mit sofortiger Wirkung folgende Richtlinien:

I. Verfahren

1. Ortsverwaltungen, die mit Zweidrittelmehrheitbeschluß ihres Vorstandes die nachstehenden Richtlinien über die Bildung von Bezirksverwaltungen billigen und einen entsprechenden Antrag über die Anwendung der Richtlinien für ihren Bereich in Übereinstimmung mit dem Landesbezirksvorstand an den Gewerkschaftsausschuß richten, können zu Bezirksverwaltungen zusammengeschlossen werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Ortsverwaltungsvorstände, die zwei Drittel der Mitglieder der vorgesehenen Bezirksverwaltung vertreten. Die Zustimmung des Gewerkschaftsausschusses zu diesem Antrag ist an die Zweidrittelmehrheit gebunden.
2. Organisatorische Veränderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Gewerkschaftsausschusses.

II. Bereich

1. Eine Bezirksverwaltung umschließt einen oder mehrere politische Kreise und mindestens zwei Ortsverwaltungen.
2. Die räumliche Begrenzung wird durch den Hauptvorstand in Absprache mit dem jeweiligen Landesbezirks-

vorstand festgelegt. Maßgebend für die räumliche Begrenzung ist die wirtschaftliche und organisatorische Zweckmäßigkeit.

3. Zur besseren organisatorischen Erfassung und Betreuung der Mitglieder können im Bereich einer Bezirksverwaltung weitere Ortsverwaltungen gebildet werden.
   Die einheitliche Leitung und Kassenführung der Bezirksverwaltung wird dadurch nicht berührt.
   Aufgaben und Aufbau der Ortsverwaltungen ergeben sich aus Abschnitt IV.

III. Leitung, Aufgaben, Finanzen

1. Geschäftsführung:
   Die Geschäfte der Bezirksverwaltung führt der Bezirksverwaltungsvorstand.

2. Zusammensetzung des Bezirksverwaltungsvorstandes:
   Der Bezirksverwaltungsvorstand setzt sich aus den Vorsitzenden der im Bereich der Bezirksverwaltung liegenden Ortsverwaltungsvorstände zusammen.
   Sind im Bezirksverwaltungsvorstand weniger als 5 ehrenamtliche Ortsverwaltungsvorsitzende vertreten, so wird der Bezirksverwaltungsvorstand insoweit durch Beisitzer ergänzt. Erforderlichenfalls kann jedoch der Bezirksverwaltungsvorstand um 2 Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer werden von den Ortsverwaltungsvorständen im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl delegiert.
   Der geschäftsführende Sekretär gehört dem Bezirksverwaltungsvorstand stimmberechtigt an.
   Der Bezirksverwaltungsvorstand wählt aus seiner Mitte:
   einen Vorsitzenden,
   einen stellvertretenden Vorsitzenden,

   einen Kassierer sowie
   einen Schriftführer.

3. Sitzungen:
   Der Bezirksverwaltungsvorstand tritt in jedem Quartal mindestens einmal zusammen.

4. Aufgaben:
   Der Bezirksverwaltungsvorstand hat folgende Aufgaben:
   a) die gewerkschaftlichen Maßnahmen und Aktionen im Bereich der Bezirksverwaltung zu koordinieren,
   b) die zur Bestreitung der gewerkschaftlichen Aufgaben in seinem Bereich erforderlichen Mittel bereitzustellen,
   c) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen.

5. Revisoren:
   Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverwaltungen wählen eine Revisionskommission. Vorschläge dazu macht aus ihrem Bereich die Mitglieder bzw. Delegiertenversammlung der Ortsverwaltung, deren Sitz mit dem Sitz der Bezirksverwaltung zusammenfällt. Die Kommission besteht aus 3 bis 5 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Revisoren haben über den Zeitraum ihrer Tätigkeit einen schriftlichen Bericht abzufassen, der allen Ortsverwaltungen ihrer Bezirksverwaltung zuzustellen ist.

6. Beitragsaufkommen:
   Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhält die Bezirksverwaltung 25 Prozent des Beitragsaufkommens im Bereich der Bezirksverwaltung.

IV. Ortsverwaltungen

1. Allgemeines:
   In Orten mit mehr als 60 Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden.

2. Ortssatzung:
Die Ortsverwaltungen haben sich in ihrer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung auf der Grundlage der vom Hauptvorstand erlassenen Mustersatzung eine Ortssatzung zu geben, die der Bestätigung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes bedarf.

3. Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen:

a) Allgemeines:
Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Ortsverwaltung. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

b) Aufgaben:
Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
1. den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
2. über vorliegende Anträge zu entscheiden und die zukünftige Gewerkschaftsarbeit in der Ortsverwaltung festzulegen.
3. Anträge an den Bezirksverwaltungsvorstand, den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirkskonferenz sowie an den Gewerkschaftstag zu richten,
4. den Ortsverwaltungsvorstand für jeweils 2 Jahre zu wählen.
5. Wahl der Revisionskommission für die Bezirksverwaltung.
6. Entlastung des Bezirksverwaltungsvorstandes.

c) Delegiertenversammlung:
In Ortsverwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind die Rechte der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern können das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abtreten.

4. Vorstand:
Die Ortsverwaltung wird von einem Vorstand unter Beachtung der bestehenden Geschäftsanweisung geleitet.

5. Zusammensetzung:
Der Ortsverwaltungsvorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Jugendleiter,
der Vorsitzenden des Frauenausschusses sowie
4 bis 6 Beisitzern, wovon mindestens einer gewerblicher Arbeitnehmer sein muß.

Im Vorstand müssen alle vorhandenen Fachabteilungen vertreten sein.

Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dem die Vorsitzenden der Fachabteilungen bzw. Fachgruppen angehören. Der geschäftsführende Sekretär nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Ortsverwaltungsvorstandes teil.

6. Sitzungen:
Der Ortsverwaltungsvorstand soll monatlich einmal zusammentreten.

7. Aufgaben:
Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
Alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand, Landesbezirksvorstand und Bezirksverwaltungsvorstand erteilten Aufträge zu erledigen;

Fachabteilungen und Fachgruppen sowie einen Frauenausschuß und Jugendgruppen zu bilden;

Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen durchzuführen;

mit den Organen des DGB innerhalb des Ortes bzw. Kreises zusammenzuarbeiten.

V. Schlußbestimmungen:

Alle Bestimmungen, die Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortung der Bezirks- und Ortsverwaltungen sowie deren Vorstände berühren, aber nicht ausdrücklich in den vorstehenden Richtlinien erwähnt wurden, behalten sinngemäß ihre Gültigkeit, soweit sie in der HBV-Satzung bzw. in bestehenden Richtlinien und Anweisungen bereits geregelt sind.

Bremen, 19. 9. 1968

Beitrittserklärung für die Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
unter Anerkennung der Satzung
(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name: .....

Vorname: .....

geboren am: .....

Beruf: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

beschäftigt bei: .....

Mitglied der Krankenkasse: .....

Ich zahle meinen Beitrag von DM .....
(Auskunft erteilen alle HBV-Geschäftsstellen und Vertrauensleute entsprechend meinem Gehalt durch Betriebskassierung / Banküberweisung / Dauerauftrag / in der Geschäftsstelle / Abbuchung.*) **(Bei Abbuchung bitte Rückseite ausfüllen)**

....., den .....

.....
Unterschrift

geworben durch: .....

Bei Auszubildenden:
Ausbildungszeit beendet am:

*) Nichtzutreffendes streichen!

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Ich habe ein Girokonto (nicht Sparkonto) / Postscheckkonto*) Nr. .....

bei ..... In .....

und bitte den Betrag monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich*) mittels Lastschrift abbuchen zu lassen und erteile hierzu – jederzeit durch mich widerruflich – Vollmacht.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank keine Verpflichtung zur Einlösung.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Wenn dieser Aufnahmeschein durch den Werber nicht direkt in einer HBV-Geschäftsstelle abgegeben werden kann, bitte denselben in einen Umschlag stecken und unfrankiert – nur mit der Aufschrift „Werbeantwort, Porto zahlt Empfänger" – an die nächste HBV-Geschäftsstelle senden!

Mehr Erfolg, je mehr wir sind

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen, desto stärker sind wir, desto besser vermögen wir unsere Forderungen durchzusetzen.

Daran sollte jeder denken: wer Mitglieder wirbt, **macht seine eigene Position** stärker und die **Gewerkschaft Handel, Banken** u. Versicherungen **schlagkräftiger.**